



**Hochstraße 4
51688 Wipperfürth**

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Dezernat 52
H. Gittelbauer / H. Schmidt
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-0
Telefax: 02267 / 64-250

Datum: 18.03.2016

Auskunft: Herr Kusche
Durchwahl: 64-249
Zimmer: 6a
G.-Zeichen: II-71 Ku
e-Mail: armin.kusche@stadt-wipperfuerth.de

Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung vom 17.12.1985
Änderungsantrag vom 15.07.2013; Ihr Schreiben vom 02.12.2015

Sehr geehrter Herr Gittelbauer, sehr geehrter Herr Schmidt,

im Kernpunkt Ihres Schreibens vom 02.12.2015 halten Sie unverändert an den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Sülzüberleitung fest und sehen keine Veranlassung, zu meinen Einwänden vom 24.03.2015 Stellung zu nehmen.

Weiterhin führen Sie aus, dass Sie alle bisherigen Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin für erforderlich halten. Folgerichtig implementiert Ihre Auffassung, dass das in den Untergrund eingeleitete Niederschlagswasser eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Großen Dhünntalsperre darstellen kann. Diese Sichtweise führt dann zwangsläufig zur Konsequenz, dass das Grundwasser zuerst nach oben bis zur Wasserscheide und anschließend wiederum abwärts bis zur Talsperre fließen muss. Nach den allgemein anerkannten Regeln der Physik ist dies jedoch nicht möglich.

Im Ergebnis gelange ich somit zu der Feststellung, dass Sie nicht gewillt sind, einen offensichtlichen Fehler in der derzeitigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung zu erkennen und in der Konsequenz zu korrigieren. Stattdessen weisen Sie darauf hin, dass die 93 betroffenen Grundstückseigentümer die Möglichkeit in Anspruch nehmen können, sich von den Verbotsvorschriften befreien zu lassen. Da stellt sich schon die Frage, wie eine entsprechende Antragsbegründung zu formulieren wäre. Nach der Logik Ihrer Behörde müssten die in Rede stehenden Grundstückseigentümer dann den Nachweis erbringen, das Wasser tatsächlich nach unten und nicht nach oben abfließt.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

BIC:

COKSDE33
GENODED1WPF
DEUTDEDW340
COBADEFFXXX
PBNKDEFF

IBAN:

DE36 3705 0299 0321 0000 22
DE74 3706 9840 5200 2480 17
DE19 340 700 930 6745400 00
DE69 3404 0049 0650 0300 00
DE75 3701 0050 0024 6325 01



Internet: <http://www.wipperfuerth.de>
e-Mail: info@wipperfuerth.de

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth die betroffene Bürgerschaft in Thier und Wipperfeld nicht dazu auffordern wird, Befreiungsanträge zu stellen, nur um der Form halber Konformität mit der Wasserschutzgebietsverordnung herzustellen. Aus Sicht der Verwaltung stellt die bestehende Niederschlagswasserbeseitigung keine Gefährdung des Trinkwasserschutzes der Großen Dhünntalsperre dar. Wenn ein Handlungsbedarf Ihrerseits doch gesehen wird, müssten entsprechende Aufforderungen zur Erlangung eines rechtskonformen Zustands von Ihrer Behörde verfasst und erlassen werden.

Abschließend stelle ich fest, dass die Thematik der Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld nunmehr seit sieben Jahren in regelmäßigen Abständen die Untere und die Obere Wasserbehörde sowie Politik und Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth beschäftigt hat. Dieses Verfahren hat erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen beansprucht. Eine antragsgemäße Änderung der in Rede stehenden Wasserschutzgebietsverordnung hätte für alle Beteiligten eine tragbare und rechtssichere Lösung gebracht. Bedauerlicherweise ist dieses Anliegen gescheitert. Es erscheint mir nicht zielführend, hierin noch mehr Energie zu investieren. Vor diesem Hintergrund werde ich dem Bauausschuss empfehlen, diese Angelegenheit seitens der Hansestadt Wipperfürth nicht weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Kusche